

MERKEL & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

MERKEL & KOLLEGEN · RECHTSANWÄLTE · BERLINER PLATZ 5 · 95030 HOF

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11

09599 Freiberg

vorab per Fax: 03731 / 3721009

Karl H. Merkel
Rechtsanwalt
(bis 31.12.2008)

Dr. Karlheinz Merkel
Rechtsanwalt

Bärbel Wagner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Berliner Platz 5
95030 Hof

Tel. 0 92 81 / 76 74 - 15
Fax 0 92 81 / 76 74 - 11
info@anwaltskanzlei-hof.de
www.anwaltskanzlei-hof.de

18. Februar 2015

Sachbearbeiter: RA Dr. Merkel
Unser Zeichen: Wilhelm-Kell K/s

Einwendungen gegen Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf – Ergänzungen und Änderung um das Abbaugebiet 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Lausitzer Allianz e.V. (Vereinsregister AG Cottbus VR 5834 CB) mit Sitz in Vetschau-Wüstenhain, Wüstenhainer Hauptstraße 28. Auf uns lautende Vollmacht, unterzeichnet vom Vorstandsvorsitzenden Hannes Wilhelm-Kell, ist beigefügt. Wir fügen weiter bei Statut der Lausitzer Allianz.

I.

Unsere Mandantin ist eine eingetragene politische Vereinigung, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Interessen der ethnischen Minderheit der Wenden/Sorben in der Nieder- und Oberlausitz wahrzunehmen und insoweit an der politischen Willensbildung mitzuwirken (§ 4 Abs.2 der Satzung). Daher fördert sie gem. § 4 Abs.5 u.a. alle Bemühungen zur Sicherung des sorbischen Siedlungsgebietes. Die Lausitzer Allianz e.V. verfolgt also nicht nur die Ziele ihrer Mitglieder, sondern hat mit der Zielvorgabe „Schutz des sorbischen Siedlungsgebiets“ ein eigenes politisches Ziel, das über die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder hinausreicht.

Daher ist die Lausitzer Allianz von einer Veränderung des Siedlungsgebiets der Sorben selbst betroffen (§ 73 Abs.4 VwVfG), was sie mit den nachfolgenden Einwendungen in Anspruch nimmt.

II.

1. Genehmigungsbevorratung

Der Antrag der Vattenfall Europe Meining AG auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens betreff den o.g. Tagebau ist wegen zwischenzeitlichen Wegfalls des Interesses der Antragstellerin zurückzuweisen. Es bedarf insoweit keiner Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens mehr, der Antrag ist zurückzuweisen. Im Einzelnen:

Die Antragstellerin ist die deutsche Tochter des Vattenfall AS, welche sich ausschließlich im Eigentum des schwedischen Staates befindet. Die derzeitige schwedische Regierung hat erklärt, sie wolle die Braunkohleförderung umgehend beenden. Deshalb ist der Staatskonzern angewiesen, die Braunkohleförderung einzustellen. Infolgedessen hat der Vorstandsvorsitzende M. Hall im Oktober 2014 erklärt, die Strategie des Konzerns bestimme „eine Reduzierung unserer Kohlendioxidemissionen und eine Umstellung unseres Erzeugungsportfolios auf erneuerbare Energien“ (Der Tagespiegel v. 31.10.2014, S. 13: „Raus aus der Kohle“). Nach Einschätzung von „Experten in Schweden“, so schreibt der zit. Tagesspiegel, „dürfte es durch die Neuausrichtung keine neuen Tagebaue geben“ und weiter: dass Vattenfall für dieses Geschäft einen Käufer fände, gelte als „ausgeschlossen“ (Der Tagesspiegel v. 4.10.2014, S. 2.: „Anfang vom Ende“). Der Vorstandsvorsitzende hat denn auch ausdrücklich zu etwaigen Verkaufsaussichten erklärt. „Wir stehen noch am Anfang“ (Der Tagespiegel v. 31.10.2014, S. 13).

Aus dem Vorstehenden folgt zwanglos: Die Antragstellerin wird das Vorhaben, das Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, nicht fortsetzen. Ob irgendein Investor, in einem fassbaren zeitlichen Rahmen überhaupt gefunden wird, ist völlig offen. Ob dieser, wird er denn gefunden, zu derselben Einschätzung bezüglich des Erfordernisses eines Abbaus von Braunkohle im Planfeststellungsgebiet kommt, wie die bisherigen verantwortlichen Gremien der Antragstellerin, ist ebenfalls vollständig offen und jedenfalls äußerst zweifelhaft im Hinblick auf die seit geraumer Zeit von der Bundesregierung mit Hochdruck verfolgte Energiewende. Das in diesem Rahmen von der Bundesregierung vorgelegte „Aktionsprogramm Klimaschutz“ sieht nämlich vor, dass die CO₂-Reduktion im Kraftwerksektor bis 2020 deutlich zurückgefahren wird. Die Verfeuerung von Braunkohle aus dem gegenständlichen Abbaugbiet 2 würde diesen Vorgaben erkennbar zuwiderlaufen. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf das bei dem dortigen Amt bekannte Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung verweisen, wonach Tagebaue, im Rahmen der Energiewende nicht mehr zielführend sind. Aus alledem wird ein etwaiger neuer Eigentümer den Schluss ziehen, das Abbaugbiet nicht in Anspruch zu nehmen. Der jetzige jedenfalls wird es nach den zit. Verlautbarungen seines Vorstandsvorsitzenden nicht.

Wenn aber klar ist, dass der Antragsteller eine etwaige Genehmigung für den Abbau nicht in Anspruch nehmen wird und ein Nachfolger überhaupt nicht in Sicht ist - von dessen dann erst noch zu treffender Beurteilung ganz abgesehen - ist der Antrag zurückzuweisen als *derzeit* ohne gesetzliche Grundlage.

Betriebspläne sind nämlich gem. § 52 BBergG für planbaren und beplanten Zeitraum aufzustellen. In ihnen muss der voraussichtliche zeitliche Ablauf erläutert sein. Insbesondere ist die Dauer des beabsichtigten Vorhabens darzustellen (§ 52 Abs. 4 BBergG).

Diese zeitliche Dimension eines Rahmenbetriebsplanes ist substantiell: Die Auswirkungen auf die Umwelt, die insbesondere im vorliegenden Fall, in welchem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestimmt werden müssen und in die Abwägung einzustellen sind, können nicht hinreichend klar definiert werden, wenn der zeitliche Horizont offen und die Umsetzung des Plans gänzlich ungewiss ist.

Wenn während des laufenden Verfahrens die Entscheidungsorgane des Antragstellers öffentlich erklären, es werde kein weiterer Abbau von Braunkohle erfolgen, dann ist mindestens – die Abbauabsicht eines potentiellen zukünftigen Eigentümers unterstellt – davon auszugehen, dass völlig offen ist, wann der Betrieb begonnen werden soll. Ist dies offen, dann ist auch notgedrungen offen, in welchem zeitlichen Rahmen der Abbau erfolgen kann. Das führt dazu, dass die Umweltauswirkungen bei der Planfeststellung nicht hinreichend genau bestimmt werden können.

Im Ergebnis läuft eine Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens auf die Bevorratung einer Abbaugenehmigung hinaus. Das ist im Gesetz nicht vorgesehen und es widerspricht dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit und Planungssicherheit im bergbaurechtlichen Verfahren und damit öffentlichen Interessen.

2. Rechte der Sorben/Wenden beeinträchtigt

Zwar wird im Rahmenbetriebsplan festgestellt, dass das Abbaugebiet im 12. oder 13. Jahrhundert von Sorben besiedelt wurde. Aber es fehlt jegliche Reflexion, erst recht Abwägung im Hinblick auf die substantielle Bedeutung, die das Abbaugebiet als sorbisches Siedlungsgebiet für die Identität der betroffenen sorbischen Bevölkerung hat. Der Abbauwillige ignoriert vollständig die sogar verfassungsrechtliche Verankerung sorbischer Recht und Interessen. Das SächSorbG bestimmt in § 2 Abs. 3:

„Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität.“ Daher gewährleistet der Freistaat die „Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen (...) ihre Identität zu bewahren und weiter zu entwickeln.“ (§ 2 Abs. 3 S.2)

Diese Normen sind in der sächsischen Verfassung vorgegeben. Art.6 Abs.1 S.1 der SächsVerf gibt dem Land auf, das Recht der Sorben auf ihre Identität zu „schützen“. Mit „schützen“ ist die Pflicht des Landes gemeint, Eingriffe abzuwehren; dies steht auf einer normativen Stufe und korrespondiert mit einem verfassungsrechtlichen Eingriffsabwehrrecht der betroffenen Sorben (vgl. Kunzmann, Kommentar zur SächsVerf, Art. 5 Rn.15 unter Verweis auf dieselbe Formulierung in Art. 1 Grundgesetz: „zu schützen“). Art.6 Abs.2 S.2 schützt das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet („ist zu erhalten“). Art.6 Abs.2 bestimmt insoweit, dass die „Landesplanung“ die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu beachten hat.

Der beantragte Betriebsplan sieht die Inanspruchnahme und damit Beseitigung der Orte Mulkwitz/Mulkecy, Mühlrose/Miloraz, Rohne/Rowne und Teile der Orte Trebendorf/Trjebin und Schleife/Slepo vor.

Diese Orte sind Kernsiedlungsgebiete des sorbischen Volkes. Werden sie beseitigt, wird die verfassungsrechtlich geschützte Siedlungsheimat und damit Identität der sorbischen Bevölkerung verletzt.

Das zu verhindern gibt die zit. sächsische Verfassung dem Land und damit allen sächsischen Behörden auf. Die Einhaltung der Verfassung, zumal wenn es um Rechte der Bürger geht, stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Interessen des Abbauwilligen deutlich überwiegt, zumal dessen Absichten derzeit gar nicht näher bestimmbar sind, wie oben dargelegt.

Schließlich ist festzuhalten, dass hoheitlicher Zwang zur Umsiedlung infolge der geplanten Beseitigung der o.g. Ortschaften in das „Recht auf Heimat“ eingreift, das Art. 11 des Grundgesetzes sichert (vgl. Kunzmann, a.a.O., Art. 5 Rn.7, m.w.Nw.).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Merkel
Rechtsanwalt